

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Fassung Januar 2007 -

Anwendung, Angebot und Auftragsbestätigung

- 1) Allen unseren Angeboten und sonstigen Erklärungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Preise

- 1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2) Treten nach Preisvereinbarungen Änderungen der auf die Ware erhobenen öffentlichen Abgaben sowie, bei frachtfreier Lieferung, der Transportkosten auf, so sind wir zu entsprechenden Preis Anpassungen berechtigt. Ebenso sind wir berechtigt, neue Preisverhandlungen zu verlangen, wenn sich die Gesteungskosten von Waren nachträglich in nicht vorhergesehener Weise in erheblichen Umfang verändern. Kommt keine Einigung zustande, sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen, vom Vertrag zurückzutreten.

Zahlung, Zahlungsverzug

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln über die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 2) Darüber hinaus ist der Lieferer bei Zahlungsverzug berechtigt, für noch offene Lieferungen, auch soweit sie aus anderen Geschäften stammen, Vorauszahlungen zu verlangen oder bezüglich der noch offenen Mengen ohne Nachfrist vom Verkauf zurückzutreten.
- 3) Wechsel und Schecks werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung hingebracht. Erst die Einlösung von Wechseln und Schecks gilt als Zahlung. Bei Nichteinlösung werden alle Verbindlichkeiten des Käufers sofort fällig.

Liefer- und Abnahmepflichten

- 1) Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung.
- 2) Für schriftlich bestätigte Aufträge gilt ausnahmslos der Vorbehalt, dass die Ausführung nicht durch Zwischenfälle irgendwelcher Art, insbesondere Störungen im eigenen Betrieb oder bei den Zulieferern, behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel behindert wird. Treten derartige Zwischenfälle ein, so sind wir nach unserer Wahl zu einem Aufschub oder einer Einschränkung der Lieferung oder zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt. Zum Zukauf fremder Ersatzware sind wir in keinem Fall verpflichtet. Zum Rücktritt ist der Käufer erst dann berechtigt, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachlieferungsfrist gestellt hat.
- 3) Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.
- 4) Bei Abrufaufträgen ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf der schriftlich vereinbarten Lieferfrist, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, nach seiner Wahl die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung auch für den noch nicht ausgeführten Teil des Auftrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 5) Der Lieferer haftet nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Materialbestellungen

- 1) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in den Fällen von höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterrechnungen.

Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“. Der Lieferer bestimmt die Verpackung und die Versandart nach bestem Ermessen. Wir bemühen uns, Liefer- und Verpackungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Transport- und Feuerschaden versichert.

Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Eigentums bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers auch aus früheren Lieferungen (einschließlich Zinsen und Kosten).
- 2) Der Besteller ist zur Veräußerung der Ware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte des Lieferers oder der Ware selbst sind nicht zulässig.
- 3) Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so bleibt sie in jeder Fertigungsstufe Eigentum des Lieferers. Wird die Ware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so wird der Lieferer Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des vermischten Bestandes und zwar im Verhältnis des Wertes der

gelieferten Ware oder des Verarbeitungswertes zu dem Wert der fertigen Gegenstände.

- 4) Zwischen dem Besteller und dem Lieferer besteht Einigkeit, dass das Eigentum oder Miteigentum an den neuen Gegenständen mit dem Zeitpunkt der Verarbeitung der Verbindung oder der Vermischung auf den Lieferer übergeht und dass der Besteller die neuen Gegenstände fortan für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt oder leihweise nutzt.
- 5) Veräußert der Besteller Waren, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers unterliegen, so tritt der Besteller schon jetzt die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab und zwar jeweils in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich den Bestand der vorausabgetretenen Forderungen mitzuteilen. Auf Verlangen des Lieferers hat sich der Besteller jeder Einziehung der vorausabgetretenen Forderungen zu enthalten.
- 6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und dies auf Verlangen mitzuteilen. Der Besteller tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an den Lieferer ab.
- 7) Übersteigt der Wert der dem Lieferer gewährten Sicherheiten dessen Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe bzw. zur Rückübertragung verpflichtet.

Haftung für Mängel und Lieferung

- 1) Unsere Empfehlungen und Ratschläge hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit und der Weiterverarbeitung der Ware geben wir nach bestem Wissen. Aufgrund unterschiedlichster Anforderungen in der jeweiligen Praxis müssen wir für unsere Empfehlungen und Ratschläge im gesetzlich zulässigen Umfang jegliche Haftung ausschließen. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde.
- 2) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort abzusenden; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Als Mangel gilt auch das Fehlen solcher Eigenschaften die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung.
- 3) Im übrigen beschränken sich bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge die Gewährleistungsansprüche des Bestellers auch bei Kauf nach Muster auf Minderung oder Wandlung, die Haftung für Folgeschäden ist, soweit nicht Eigenschaften zugesichert sind, ausgeschlossen.
- 4) Eigenmächtiges Nacharbeiten hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Lieferer zur Folge.

Schutzrechte

- 1) Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer ohne Prüfung der Rechtslage, berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- 2) Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt; andernfalls ist der Lieferer berechtigt, die Zeichnungen und Muster 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Der Erfüllungsort unserer Leistungen ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – unser Geschäftssitz.
- 2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ist ausschließlicher Gerichtsstand Traunstein. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen gilt der Gerichtsstand Traunstein vereinbart, soweit nicht kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein und unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.